

Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 69454/02; Arbeitstitel: Barcelona-Allee in Köln-Kalk

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Bürogebäude:

zulässig sind folgende Nutzungen:

- Büronutzung;
- Konferenzräume;

unzulässig sind folgende Nutzungen:

- Betriebswohnungen.

1.2 Wohnen:

- Wohngebäude;
- Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben (i.S.v. § 13 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf die zulässige Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) Vergünstigungen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen

Gemäß § 21a Abs. 5 BauNVO ist die zulässige Geschossfläche für Wohnen um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden zu erhöhen.

2.3 Gebäudehöhen/Fassaden (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V mit Abs. 6 BauNVO)

Die zulässigen Gebäudehöhen sind als Oberkante (OK) bezogen auf den höchsten Punkt des Gebäudes festgesetzt.

Die in den Ansichten dargestellten Fassaden sind nur beispielhaft. Geringfügige Abweichungen von den in den Ansichten und Schnitten dargestellten Kubaturen der geplanten Gebäude sind im Rahmen der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zulässig.

2.4 Dachaufbauten

Antennen dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um max. 3,0 m überschreiten, wenn die Überschreitung auf weniger als 10 % der Grundrissfläche des obersten Geschosses erfolgt. Die Antennen müssen mindestens um das Maß der Überschreitung von der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurücktreten. Entsprechende technische Anlagen müssen mindestens um das Maß der Überschreitung von der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurücktreten.

3. Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB wird ein von § 6 Abs. 5 BauO NRW abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen von 0,4 H festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Vordächer, Balkone und Gesimse die festgesetzten Baugrenzen um ein Maß von maximal 2,0m überschreiten dürfen.

5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 12 Abs. 6 BauNVO)

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und Stellplätze ausschließlich unterhalb der Geländeoberfläche innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Tiefgaragenabgrenzungen (TGa) zulässig.

Innerhalb der Tiefgaragenabgrenzungen (TGa) sind außerhalb der durch Baugrenzen eingefassten überbaubaren Flächen Lagerflächen, Technik- und Nebenräume, sowie Abstellplätze für Fahrräder gemäß § 51 BauO NRW in der verbleibenden Tiefgaragenfläche zulässig.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB)

6.1 Anpflanzen von Bäumen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden folgende Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücken festgesetzt:

6.1.1 Parallel zur westlich verlaufenden Straße des 17. Juni ist eine Baumreihe aus 8 großkronigen Straßenbäumen zu pflanzen - BF 41 (GH742).

Von den festgesetzten Standorten darf maximal um ein Maß von 5,0 m abgewichen werden.

6.1.2 Parallel zu der nördlich verlaufenden Corintostraße ist eine Baumreihe aus 6 großkronigen Straßenbäumen zu pflanzen - BF 41 (GH742).

Von den festgesetzten Standorten darf maximal um ein Maß von 5,0 m abgewichen werden.

6.1.3 Innerhalb des Plangebietes sind mindestens 5 weitere klein- bis mittelkronige Bäume anzupflanzen - BF 41 (GH742). Die unter 6.1.1 und 6.1.2 genannten Straßenbäume sind nicht mitzurechnen. Es ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Bäume im Plangebiet zu achten. Baumgruppen mit bis zu 3 Bäumen sind zulässig.

6.1.4 Die zu begrünenden Baumscheiben der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Baumstandorte entlang der Straße des 17. Juni und der Corintostraße dürfen eine Mindestgröße von 6,0 m² nicht unterschreiten.

6.1.5 Die festgesetzten Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

6.2 Mindestüberdeckung Tiefgaragen

Die ausgewiesenen Tiefgaragenbereiche sind, soweit sie nicht überbaut werden, gärtnerisch zu gestalten. Für die Bepflanzung soll die Mindestüberdeckung mit Bodensubstrat 0,60 m zuzüglich Filter- und Drainschicht betragen. Im Bereich der Baumpflanzungen ist für Bäume 1. Ordnung eine Überdeckung von mindestens 1,50 m und für Bäume 2. Ordnung eine Überdeckung von mindestens 1,20 m vorzunehmen. Notwendige Fensteröffnungen sowie untergeordnete technische Aufbauten der Tiefgarage und des Kellergeschosses sind davon ausgenommen.

6.3 Dachbegrünung

Die Dachflächen der Wohngebäude und Teildachflächen der Bürogebäude im Plangebiet sind entsprechend der Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans (Blatt 2) mit einer extensiven Dachbegrünung zu bepflanzen - DC1 (NB6243). Ausnahmen für technische Aufbauten und Dachterrassen sind zulässig. Ebenso sind Photovoltaikmodule über der Dachbegrünung zulässig.

6.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren und nicht mit sonstig zulässigen oberirdischen Nutzungen (Zufahrten, Stellplätzen, Zuwegungen, Terrassen, sonstige Nebenanlagen) belegten Grundstücksflächen sind mit Bodendeckern – HM51 (PA13), Rasen – HM51 (PA122), Sträuchern – HM52 (PA15) und Solitärgehölzen – BB1 (GH51) intensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

6.5 Biotoptypen

Für die Biotoptypen (Kürzel) gelten die Grundsätze zur gestalterischen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß der Anlage zur Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c BauGB vom 15.12.2011. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 01 vom 04.01.2012 veröffentlicht.

7. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Gehrechte (GR)

Für die öffentlich nutzbaren Spielflächen ist ein "Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit" gemäß Planeintrag dauerhaft einzuräumen.

7.2 Geh- und Fahrrechte (GFR):

Die Geh- und Fahrrechte sind zugunsten der Allgemeinheit durchgängig gemäß Planeintrag dauerhaft einzuräumen.

7.3 Zentrale Wege- und Erschließungsachse:

Eine Nutzung der durch Geh- und Fahrrechte gesicherten zentralen Wege- und Erschließungsachse durch Durchgangsverkehr ist unzulässig und durch Poller oder anderweitige geeignete Maßnahmen zu verhindern.

8 Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 24 BauGB

8.1 Lärmschutzmaßnahmen an Außenbauteilen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 24 BauGB wird festgesetzt, dass entsprechend den dargestellten Lärmpegelbereichen Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau (Ausgabe November 1989, Beuth Verlag GmbH, Berlin) zu treffen sind. Die daraus resultierenden Bauschalldämmmaße einzelner unterschiedlicher Außenbauteile oder Geschosse können im Einzelfall unterschritten werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung niedrigere Lärmpegelbereiche nachgewiesen werden.

8.2 Fensterunabhängige Belüftung

Bei Schlaf- und Kinderzimmern ist bei einem Beurteilungspegel über 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) eine fensterunabhängige Belüftung durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicher zu stellen.

8.3 Grundrissorientierung

Für die Wohnnutzung wird an der mit "X" gekennzeichneten Baugrenze entlang der Corintostraße festgesetzt, dass die Anordnung schutzbedürftiger Räume gemäß DIN 4109 nach Norden (zur Corintostraße) nicht zulässig ist.

Abweichend hiervon können schutzbedürftige Räume ausnahmsweise nach Norden (zur Corintostraße) angeordnet werden, wenn die jeweilige Wohnung über mindestens ein Fenster in einem schutzbedürftigen Raum verfügt, das innerhalb des Lärmpegelbereiches IV oder kleiner liegt. Die schallabschirmende Wirkung des Bürogebäudes und des Wohngebäudes selbst sind dabei zu berücksichtigen.

8.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz (IFSP)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO werden für den Geltungsbereich folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt:
IFSP tags 56 dB(A) pro m² und nachts 39 dB(A) pro m².

Die Berechnung der maximal zulässigen IFSP erfolgt mittels einer Rückrechnung von der jeweils zulässigen Immission unter folgenden Randbedingungen:

- Berücksichtigung der plangegebenen Topographie gemäß Lage-/ Höhenplan;
- Grundsätzlich keine Abschirmung durch sonstige Objekte oder Hindernisse (z. B. Häuser);
- Die im Norden vorhandene Mischbebauung wird als Schallschutz mitberücksichtigt;
- Keine Reflektionen an den jeweiligen Immissionsorten;
- Keine meteorologische Korrektur (cmet = 0);
- Immissions- und Emissionshöhe h = 5,0 m;
- Gleichmäßige Verteilung der jeweiligen Emission auf den gewerblich zu nutzenden Flächenbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69450/08 "Ehemaliges CFK-Gelände" in Köln-Kalk;

8.5 Bedingte Festsetzungen zum Schutz vor Lärm

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die Aufnahme der Wohnnutzung in den Wohngebäuden Wohnen 2, 3, 4, 5, 6.1, 6.2, und 6.3; (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan Blatt 2) im Plangebiet erst zulässig ist, wenn der Lärmschutz durch die abschirmende Wirkung der Bebauung durch das Bürogebäude im Westen und das Wohngebäude im Norden (Wohnen 1.1, 1.2 und 1.3 siehe Vorhaben- und Erschließungsplan Blatt 2) wirksam hergestellt ist.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauO NRW)

1. Dachgestaltung

Als Dachform wird das Flachdach festgesetzt. Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 5°.

2. Einfriedungen

Einfriedungen zwischen den Gärten sind nur zulässig als Hecken aus Laubgehölzen bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m – BD3 (GH412). Als Heckenpflanzen sind ausschließlich laubtragende Arten (z.B. Liguster, Hainbuche u. ä.) zu verwenden. In die Strauchpflanzungen integrierte, transparente Zaunanlagen (z.B. Maschendraht, Stabgitterzaun oder ähnlich) sind in einer Höhe bis maximal 1,80 m zulässig.

3. Müllsammelplätze

Standplätze für Abfallbehälter sind nur in den im Bebauungsplan festgesetzten Bereichen zulässig. Sie sind einzuhausen oder mit Sträuchern, Hecken oder anderen begrünter Einfassungen optisch von drei Seiten abzugrenzen. Ausgenommen davon sind Unterflursysteme und deren oberirdisch sichtbare Teile.

4. Werbeanlagen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NRW sind Werbeanlagen ausschließlich in Form eines Schriftzuges aus Einzelbuchstaben oder als Signet mit einer maximalen Höhe von 2,5 m und einer Länge von maximal 20 m je Gebäudeseite zulässig. Ein Überschreiten der Gebäudehöhe (Oberkante Technikgeschoss) durch die Oberkante der Werbeanlage ist nicht zulässig. Die Werbeanlagen dürfen selbstleuchtend oder hinterleuchtet sein.

Zusätzlich sind drei freistehende Werbeanlagen mit einer maximalen Höhe von 1,5 m und einer Länge von maximal 3,0 m zulässig. Die Werbeanlagen dürfen selbstleuchtend oder hinterleuchtet sein. Von den dargestellten Standorten im Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2) darf maximal um ein Maß von 3,0 m abgewichen werden.

C. HINWEISE

1. Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Köln/Bonn unterhalb des An- und Abflugsektors 14R, ca. 12.300 m vom Startbahnbezugspunkt entfernt. Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes unterliegen den sich aus § 12 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 14.01.1981 (BGBl. 1, Seite 61) ergebenden Beschränkungen. Die zustimmung- bzw. genehmigungsfreie Höhe liegt laut der Bezirksregierung Düsseldorf, Luftaufsicht bei 168,00 m ü. NN.
2. Im Plangebiet ist mit Bombenblindgängern/Kampfmitteln zu rechnen. Vor der Aufnahme von Bauarbeiten (circa sechs Wochen) ist der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Benennung des Aktenzeichens 22.5-3-5315000-66/16 sowie der Bebauungsplannummer einzuschalten.
3. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich einer vorhandenen unterirdisch geführten Stadtbahntrasse und Haltestelle (Kalk Post) sowie in einem Bereich in dem erhebliche Belastung durch Straßen- und oberirdische Schienenverkehrslärmimmissionen zu erwarten sind. Auf die durch den Stadtbahnbetrieb eventuell auftretenden Lärm- und Erschütterungsbeeinträchtigungen wird hingewiesen.
4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt bis zur Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes Köln im Bereich des 100-, 200-, und 500-jährlichen Hochwassers (Kölner Pegel 11,30 m, 11,90 m und 12,50 m). Nach Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes Köln liegt der Geltungsbereich im Bereich des 500-jährlichen Hochwassers. Bei der Planung von technischen Versorgungseinrichtungen sind die Auswirkungen von aufsteigendem Grundwasser sowie einer Überflutung zu berücksichtigen.
5. Laut Artenschutzprüfung von Smeets Landschaftsarchitekten vom Oktober 2013 ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. keine vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Gemäß § 39 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen z.B. zur Baufeldräumung im Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September verboten. Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind zum Schutz von Nist- und Brutstätten unter naturschutzfachlicher Aufsicht durchzuführen.
6. DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06.E 05, Stadthaus, Willy-Brandt Platz 2, 50679 Köln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGI. I S. 2414).
2. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I. S. 132).
3. Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
4. Es gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256).

Für die Hinweise 1. bis 4. gelten jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen.

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Preußischen Fluchtliniengesetzes von 1875, des Aufbaugesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesbaugesetzes und des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.